



**CVJM Altenstein e.V.**

# **Vereins- satzung**

## Präambel

Der Verein wurde am 7. Oktober 1965 als „Christlicher Verein Junger Männer“ gegründet und hat sich 1977 den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Altenstein“ gegeben. Von Anfang an bekennen sich der Verein und seine Mitglieder zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Retter der Welt und halten Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Der Verein steht auf dem Boden des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, ohne Mitglieder anderer Bekenntnisse auszuschließen.

Daneben steht der Verein auf der Grundlage der nachstehenden „Pariser Basis“, die sich auch im Zweck des Vereins widerspiegelt:

*"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Leben und Glauben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."*

Der Verein ist zudem Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem CVJM-Weltbund an.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen Altenstein e.V. Er hat seinen Sitz in Altenstein, Marktgemeinde Maroldsweisach / Unterfranken. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter VR 20210 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein will jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung auf der Grundlage der in der Präambel wiedergegebenen "Pariser Basis" nach Leib, Seele und Geist dienen.

Seine Arbeit erstreckt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern umfasst bewusst auch junge Menschen, die dem Verein nicht als Mitglieder angehören.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist nach § 2 der Satzung die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung).
- c. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Verkündigung und Verbreitung der biblischen Botschaft in vielfältigen Formen, z.B. mit regel-mäßigen Gruppenstunden für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie der Durchführung von Evangelisationen und besonderen Gottesdiensten.
  2. Lebensberatung, Begleitung und seelsorgerliche Betreuung.
  3. Durchführung von Freizeiten und Jugendcamps sowie Förderung des Sports, des Gesangs und der Musik.
  4. Vorträge, Seminare und Weiterbildungsmaßnahmen.
  5. Entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe von Bibeln, christli-

cher Literatur, und weiterem Material, Publikationen sowie Ton- und Bildträgern, soweit es dem Zweck des Vereins dienlich ist.

6. Betrieb, Unterhalt und Nutzung der Freizeit- und Tagungsstätte in Altenstein.
  7. Förderung der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, auch durch die Gewährung von Stipendien.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - e. Der Verein kann zum Zweck der Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine Stiftung errichten.
  - f. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Anstellung oder auch Dienstleistungen von Mitgliedern gegen angemessenen Lohn (Gehalt) ist hiervon unberührt.
  - g. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - h. Der Hauptausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Hauptausschussmitglieder beschließen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **Eingeschriebene Mitglieder**

Eingeschriebenes Mitglied mit aktivem Wahlrecht kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt bei der Mitgliederversammlung (JHV) oder beim Jahresfest; das neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, die Vereinssatzung und eine Anstecknadel.

### **Tätige Mitglieder**

Der Hauptausschuss kann von sich aus oder auf Antrag eingeschriebene Mitglieder ab ihrem 16. Lebensjahr, die sich rege an der Vereinsarbeit be-

teiligen und sich durch Wort und Wandel zur Grundlage des Vereins (Präambel) bekennen, zu tätigen Mitgliedern ernennen, diese haben kein (zusätzliches) Stimmrecht. Eine ausgesprochene Ernennung kann vom Hauptausschuss zurückgezogen werden, wenn die Merkmale eines tätigen Mitgliedes nach Ansicht des Hauptausschusses nicht mehr vorhanden sind. Der freiwillige Rücktritt kann nach Rücksprache mit dem Hauptausschuss jederzeit erfolgen.

## **Ehrenmitglieder**

Männer und Frauen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung (JHV) festgelegt. Der Beitrag kann in besonderen Fällen auch ermäßigt oder erlassen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist auch im Beitrittsjahr unabhängig vom Beitrittszeitpunkt in Höhe des vollen Jahresbeitrags zu entrichten.

## **§ 6 Anmeldung, Austritt und Ausschluss**

Anmeldung und Austritt müssen schriftlich erfolgen. Die Mitgliedskarte ist beim Austritt zurückzugeben.

Ein Mitglied, das gegen die allgemeinen Grundsätze des CVJM, insbesondere gegen die Grundlage des Vereins (Präambel) verstößt, kann durch Beschluss des Hauptausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Betroffene hat die Möglichkeit Berufung einzulegen; die Mitgliederversammlung (JHV) entscheidet durch Mehrheitsbeschluss dann endgültig. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückgabe geleisteter Geld- oder Sacheinlagen.

Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 18 Monatsbeiträgen im Rückstand, so gilt das Mitglied als ausgetreten.

## § 7 Altersstufen

Entsprechend den vorhandenen Kräften und den örtlichen Verhältnissen bemüht sich der Verein, seine Mitglieder möglichst in vier verschiedenen Altersstufen zu betreuen:

- 9 -13 jährigen in der Jungschar
- 14 - 17 jährigen in Teenagerkreisen
- 18 - ca. 25 jährigen im Jugendkreis
- die Älteren in Bibel- und Hauskreisen

## § 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung = JHV)
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung (JHV)

- a. Zur Mitgliederversammlung (JHV) ruft der Vorstand einmal im Jahr die eingeschriebenen Mitglieder zusammen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Hauptausschuss zu wählen, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, das Arbeitsprogramm zu beraten und dem Vorstand und/oder der Geschäftsführung - sofern eine solche bestellt ist - Entlastung zu erteilen.
- b. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung (JHV) ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per Email und durch Anschlag im Vereinsheim jedem Vereinsmitglied bekanntzumachen.
- c. Jedes in der Mitgliederversammlung (JHV) erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- d. Eine Wahl eines nicht anwesenden tätigen Mitgliedes in den Hauptausschuss ist nur möglich, wenn dem Vorstand vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, ob der/diejenige sich zur Wahl für ein Amt zur Verfügung stellt und bereit ist, die Wahl auch anzunehmen.
- e. Über Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung

(JHV), soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a. Außerordentliche Mitgliederversammlungen der eingeschriebenen Mitglieder können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- b. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt.

## **§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- a. Die Mitgliederversammlung (JHV) und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes.
- b. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu schreiben, in dem u.a. auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung niederzuschrieben sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- c. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt dieser ebenfalls keine Entscheidung, so gibt die abgegebene Stimme des amtierenden 1. Vorsitzenden den Ausschlag für die Entscheidung.
- d. Über die Art der Abstimmung - durch Stimmzettel oder Handzeichen - entscheidet in allen Fällen die jeweilige Mitgliederversammlung selbst.
- e. Stimmberechtigte sind bei Beschlussfassungen in eigener Angelegenheit (nicht bei Wahlen!) vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **§ 12 Hauptausschuss**

- a. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung (JHV) aus den Reihen der tätigen Mitglieder, für 2 Jahre gewählt und besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 13)
  2. dem Schriftführer
  3. dem Kassenwart
  4. und bis zu 4 Beisitzern
- b. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Beisitzer, der neue Hauptausschuss ernennt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl ein tätiges Mitglied als vierten Beisitzer.
- c. Scheidet ein Hauptausschussmitglied vorzeitig aus, so beruft der Hauptausschuss für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger aus den tätigen Mitgliedern.
- d. Die Sekretäre des Vereins und der/die Geschäftsführer/in der Freizeit- und Tagungsstätte sind von Amts wegen Mitglieder des Hauptausschusses; sie haben Wahl- und Stimmrecht.
- e. Der 1. Vorsitzende muss eine Neuwahl des Hauptausschusses ansetzen, wenn dies wenigstens die Hälfte der tätigen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt.
- f. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die in dieser Satzung angegebenen Zwecke und Ziele verwirklicht werden. Insbesondere hat er folgende Rechte und Pflichten:
1. Ernennung und Abberufung der tätigen Mitglieder
  2. Aufstellung einer Ordnung , die das Vereinsleben regelt (z.B. Aufnahme der Mitglieder, Organisation von Festen besonderen Veranstaltungen, Ehrenmitglieder oder Berufung eines Bauausschusses usw.).
  3. Ausschluss von Mitgliedern. Den Ausgeschlossenen steht jedoch die Anrufung der Mitgliederversammlung (JHV) zu; diese entscheidet dann endgültig.
  4. Die Erstellung der Jahresrechnung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Beratung der Jahresabrechnungen von Verein und Freizeit- und Tagungsstätte.
  5. Entgegennahme des regelmäßigen Berichts des Vorstandes sowie des/der Vereinssekretärs/in und des/der Geschäftsführers/in der Freizeit- und Tagesstätte.
  6. Wahl und Ernennung eines/r Vereinssekretärs/in, der/die auch



vollamtlich für den Verein tätig sein kann, sowie Wahl und Ernennung der Geschäftsführung der Freizeit- und Tagungsstätte.

- g. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die abgegebene Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag für die Entscheidung. Zur Beschlussfassung müssen mindestens die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend sein.

Über den Verlauf der Hauptausschusssitzungen ist ein Protokoll zu schreiben, in dem u.a. auch alle Beschlüsse niederschrieben sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

- h. Der Hauptausschuss muss eine Neuwahl des Vorstands ansetzen, wenn dies wenigstens die Hälfte der tätigen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt.
- i. Die Mitglieder des Hauptausschusses können vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung und die Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung (JHV).

## **§ 13 Vorstand**

- a. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung (JHV) gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- b. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird vom Hauptausschuss ein Nachfolger, der als tätiges Mitglied berufen sein muss, für den Rest der Amtszeit gewählt.
- c. Der Vorstand nach Absatz a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Hauptausschuss. Er berichtet dem Hauptausschuss sowie der Mitgliederversammlung.
- d. Der Vorstand hat die Weisungsbefugnis für den/die Vereinssekretär/in und den/die Geschäftsführer/in der Freizeit- und Tagungsstätte.
- e. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB. Der

erste und der zweite Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist jeder einzelvertretungs-berechtigt.

- f. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einem Durchgriffsanspruch eines Dritten gegen ein Vorstandsmitglied kann das Vorstandsmitglied bei einfacher Fahrlässigkeit vom Verein die Haftungsfreistellung verlangen.

## **§ 14 Änderung der Satzung**

- a. Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung der eingeschriebenen Mitglieder, bei der wenigstens  $\frac{2}{3}$  der tätigen Mitglieder anwesend sein muss. Die entsprechenden Beschlüsse müssen mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen gefasst werden.
- b. Sind die erforderlichen  $\frac{2}{3}$  der tätigen Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung innerhalb 4 Wochen eine zweite Versammlung der eingeschriebenen Mitglieder einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden tätigen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- c. Von der Satzungsänderung sind die Grundlage (Präambel) und die Gemeinnützigkeit (§ 3) ausgeschlossen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- a. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Landesverband Bayern e.V., mit Sitz in Nürnberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- b. Sofern der CVJM-Landesverband Bayern e.V., bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke selbst erloschen ist, fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Gesamtverband Deutschland mit Sitz in Kassel.
- c. Sollte auch der CVJM Gesamtverband Deutschland bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke selbst erloschen



**CVJM Altenstein e.V.**

Am Schwimmbad 6

96126 Altenstein

Telefon: 09535-92210

Fax: 09535-922113

E-Mail: [info@cvjm-altenstein.de](mailto:info@cvjm-altenstein.de)

Homepage: [www.cvjm-altenstein.de](http://www.cvjm-altenstein.de)